

Der Exekutivdirektor

BESCHLUSS NR. EX-17-6 DES EXEKUTIVDIREKTORS DES AMTES

vom 22. September 2017

in Bezug auf technische Spezifikationen für Anhänge, die auf Datenträgern eingereicht werden

DER EXEKUTIVDIREKTOR DES AMTES DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM –

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (UMV)¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1891/2006 des Rates vom 18. Dezember 2006 (GGV)²,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1430 der Kommission vom 18. Mai 2017 (DVUM)³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 64 Absatz 1 DVUM legt der Exekutivdirektor die technischen Spezifikationen in Bezug auf Anhänge fest, die auf Datenträgern eingereicht werden.
- (2) Es ist darauf hinzuweisen, dass unter eingeschränkten und genau festgelegten Umständen die Verwendung von Datenträgern als Medium zur Einreichung von Dokumenten oder anderen Beweismitteln in allen Verfahren verwendet werden darf.
- (3) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass alle Parteien, die Anhänge in elektronischem Format auf Datenträgern einreichen müssen, gegenüber denjenigen, die Beweismaterial auf anderem Wege einreichen, nicht benachteiligt werden.
- (4) Es ist erforderlich, die Bedingungen und die Folgen der Verwendung spezifischer Dateiformate bei der Nutzung von Datenträgern festzulegen, einschließlich der Folgen bei Nichterfüllung dieser Anforderungen –

¹ ABI. L 154 vom 16.6.2017, S. 1.

² ABI. L 3 vom 1.5.2002, S. 1.

³ ABI. L 205 vom 8.8.2017, S. 39.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1
Datenträger

- (1) Für das Amt gelten folgende Medien als Datenträger: CD ROMs, DVDs und andere kleine tragbare Medien zur Speicherung wie USB-Speichersticks oder ähnliche Speichereinheiten.
- (2) Ausgenommen hiervon sind externe Festplatten, Speicherkarten, optische Disks (außer den unter Absatz 1 aufgeführten) und Tonbänder jeglicher Art.

Artikel 2
Dateiformate und -größen

Auf Datenträgern eingereichte Anhänge werden in den Formaten und entsprechend den Größeneinschränkungen, die in Anhang 1 zu diesem Beschluss aufgeführt sind, angenommen.

Artikel 3
Unvollständige oder unlesbare Anhänge

- (1) Wird ein Anhang auf einem Datenträger eingereicht, der den Anforderungen in Artikel 2 und Anhang 1 entspricht, aber nicht lesbar ist oder nicht geöffnet werden kann, wird der Absender entsprechend vom Amt informiert und aufgefordert, das Original in einem vom Amt festgelegten Zeitraum erneut einzureichen.
- (2) Wird der Datenträger in mehreren Kopien eingereicht und auf einer der eingereichten Kopien ist ein Anhang oder eine Datei nicht lesbar, muss die Partei sicherstellen, dass so viele Kopien des Anhangs oder der Datei erneut eingereicht werden, wie ursprünglich eingereicht wurden.

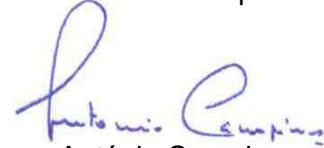
Artikel 4
Folgen der Nichterfüllung

Etwaige Anhänge, die nicht den technischen Spezifikationen in Artikel 2 und Anhang 1 entsprechen oder die nicht wie in Artikel 3 aufgeführt erneut eingereicht werden, gelten als nicht eingereicht.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante am 22. September 2017



António Campinos
Exekutivdirektor

Anhang 1

Dateiformate und -größen

- (1) Auf Datenträgern eingereichte Anhänge werden in folgenden Formaten angenommen:
 - (a) grafische Wiedergaben und Fotos in .jpeg- und .jpg-Dateiformat;
 - (b) Tondateien in .mp3-Dateiformat;
 - (c) Videodateien in .mp4-Dateiformat;
 - (d) andere Anhänge, einschließlich schriftliche Einreichungen in .pdf-, .jpeg- und .jpg-Format.

- (2) Die maximale Größe jedes einzelnen auf einem Datenträger gespeicherten Anhangs ist auf 200 Megabytes beschränkt. Dies ist die Größe der unkomprimierten Datei.